

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1777

Rechtsanwalt Dr. Tom Billing, Berlin
Zur AGB-rechtlichen Zulässigkeit eines Bearbeitungsentgelts bei Darlehensverträgen
– Teil I –

Seite 1785

Rechtsanwälte Dr. Udo A. Zietsch und Tina Weigand,
Frankfurt a. M.
Auskunftsanspruch der BaFin und Akteneinsichtsrecht gegenüber der BaFin – ein rechtsfreier Raum?

Seite 1791

BGH, 5.7.2013 –
Zum Rückforderungsanspruch des Schuldners gemäß § 813 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn er gezahlt hat, um einer drohenden Zwangsvollstreckung zuvorzukommen; zur Frage des Rückforderungsanspruchs des Grundstückseigentümers, der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung eine Leistung erbracht hat

Seite 1793

BGH, 13.6.2013 –
Zur Insolvenzanfechtung gegenüber der kontoführenden Bank hinsichtlich der Umbuchung von Gutschriften vom Konto einer an einem Cash-Pool teilnehmenden Gesellschaft auf das Zielkonto des Cash-Pools und hinsichtlich der dort vorgenommenen Verrechnung, wenn alle am Cash-Pool teilnehmenden Gesellschaften Kreditnehmer des auf dem Zielkonto ausgereichten Kontokorrentkredits sind

Seite 1796

BGH, 16.7.2013 –
Unwirksamkeit von im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts enthaltenen Bestimmungen über ein Pfändungsschutzkonto bei Geltung auch für Bestandskunden sowie einer Klausel über die gesonderte Berechnung von Leistungen beim Pfändungsschutzkonto

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Tom Billing, Berlin

Zur AGB-rechtlichen Zulässigkeit eines Bearbeitungsentgelts bei Darlehensverträgen
– Teil I –

1777

Rechtsanwälte Dr. Udo A. Zietsch und Tina Weigand, Frankfurt a. M.

Auskunftsanspruch der BaFin und Akteneinsichtsrecht gegenüber der BaFin – ein rechtsfreier Raum?

1785

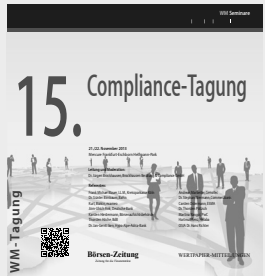
Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- | | | | |
|---------------------------|------------|--|------|
| Bundesgerichtshof | 5.7.2013 | Zum Rückforderungsanspruch des Schuldners gemäß § 813 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn er gezahlt hat, um einer drohenden Zwangsvollstreckung zuvorzukommen; kein Rückforderungsanspruch des Grundstückseigentümers, der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung eine Leistung erbracht hat, wenn der Vollstreckungsschuldner seine Einwendungen gegen den gesicherten Anspruch nicht mehr mit der Vollstreckungsgegenklage hätte vorbringen können | 1791 |
| Bundesgerichtshof | 13.6.2013 | Zur Insolvenzanfechtung gegenüber der kontoführenden Bank hinsichtlich der Umbuchung von Gutschriften vom Konto einer an einem Cash-Pool teilnehmenden Gesellschaft auf das Zielkonto des Cash-Pools und hinsichtlich der dort vorgenommenen Verrechnung, wenn alle am Cash-Pool teilnehmenden Gesellschaften Kreditnehmer des auf dem Zielkonto ausgereichten Kontokorrentkredits sind | 1793 |
| Bundesgerichtshof | 16.7.2013 | Unwirksamkeit von im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts enthaltenen Bestimmungen über ein Pfändungsschutzkonto bei Geltung auch für Bestandskunden sowie einer Klausel über die gesonderte Berechnung von Leistungen beim Pfändungsschutzkonto | 1796 |
| Gesellschaftsrecht | | | |
| Kammergericht | 17.5.2013 | Zur Zulässigkeit der Löschung des Widerspruchs gegen eine Gesellschafterliste | 1802 |
| OLG München | 19.12.2012 | Zu den Anforderungen an die Vollmacht für ein Aufsichtsratsmitglied zum Abschluss eines Vertrags mit einem Vorstandsmitglied | 1803 |
| OLG Stuttgart | 28.1.2013 | Zur Frage, ob der Nießbrauch an einem Kommanditanteil im Handelsregister wegen der dem Nießbraucher zustehenden Verwaltungsrechte eintragungsfähig ist | 1805 |
| Wettbewerbsrecht | | | |
| Bundesgerichtshof | 19.6.2012 | Zur Prüfung, ob durch einen geplanten Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung verstärkt wird; zum für die Fusionskontrolle maßgeblichen Prognosezeitraum | 1806 |
| Bundesgerichtshof | 26.2.2013 | Zur Wirksamkeit der Rücknahme des Einspruchs gegen einzelne Bußgeldfestsetzungen; zur Wirksamkeit der umsatzbezogenen Begrenzung der Geldbuße | 1810 |

Bundesgerichtshof	9.7.2013	Vorlage von Fragen an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung des Unionsrechts darüber, ob und wie bei der Verhängung einer Geldbuße gegen mehrere Personen als Gesamtschuldner entschieden werden muss, in welchem Verhältnis die Geldbuße intern auf die einzelnen Gesamtschuldner aufzuteilen ist	1820
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	14.5.2013	Zu den Anforderungen des § 130a ZPO an die im EGVP-Verfahren eingesetzte qualifizierte Container-Signatur	1826
Bundesgerichtshof	18.7.2013	Zurückweisung der Berufung des Beklagten, wenn dieser die Klageforderung innerhalb der Berufungsbegründungsfrist anerkannt hat, ohne die Berufung zu begründen	1827

wm-seminare.de



15. Compliance-Tagung

21./22. November 2013
Mercure Frankfurt-Eschborn Helfmann-Park

WM Seminare

u.a. Überblick über die neuen Regulierungsvorhaben - national, europäisch und international; Entwicklungen bei Compliance im Jahr 2013 aus Sicht der BaFin; MiFID II und ESMA: Die neuen marktbezogenen Regeln und die Arbeit von ESMA auf Level 2; Folgerungen aus MiFID II- und ESMA-Vorgaben für die Börsenaufsicht in Deutschland; MiFID II: Anforderungen an eine marktgerechte Umsetzung der neuen Anlegerschutzregeln aus Institutssicht; Compliance und Regulierung zur Bewältigung der Finanzkrise - alles neu oder „business as usual“?; Compliance at Work; Das Produktinformationsblatt nach WpHG; Criminal Compliance und Strafverfolgung; Regeltreue, Redlichkeit oder redliche Regelanwendung – Die Kennzeichen wirkungsvoller Compliance; Red Flags im internationalen Bankkonzern; Compliance-Kultur - Realität oder Illusion?; Auslagerungen nach BT 1.3.4 der MaComp - Best Practice-Leitfaden der BaFin zum Outsourcing; Das Berufsbild des Compliance Officers im Wandel

21./22. November 2013 – Mercure Frankfurt-Eschborn Helfmann-Park

Informationen: Tel. 069 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV